

3. Care-Urlaub

Im 2021 werden zwei Arten des **Betreuungsurlaubes** eingeführt:



Urlaub für die Betreuung
von Angehörigen

Art. 329h OR

In Kraft per 1. Januar 2021

Urlaub für die Betreuung eines wegen
Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer
beeinträchtigten Kindes

Art. 329i

In Kraft per 1. Juli 2021



3. Care-Urlaub

Übersicht kurzzeitige Abwesenheiten nach **geltendem** Recht

Arbeitnehmer	Artikel 324a OR		Artikel 36 AG	
	Freistellung	LFZ	Freistellung	LFZ
AN mit krankem Kind (Unterhaltspflicht)	Ja, bis Ersatz gefunden oder solange Präsenz der Eltern notwendig und gemäss Skala	i.d.R. Kontingent gemäss Skala	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis	x
AN mit krankem Ehepartner/eingetr. Partner (Unterhaltspflicht)	Ja, bis Ersatzlösung gefunden	i.d.R. Kontingent gemäss Skala	x	x
Faktische Partnerschaft (keine Unterhaltspflicht)	Kontrovers; keine sichere Rechtslage	Kontrovers; keine sichere Rechtslage	x	x
Nahe Verwandte (z.B. alleinstehender Elternteil)	Kontrovers; keine sichere Rechtslage	Kontrovers; keine sichere Rechtslage	x	x
Nahestehende Person	Kontrovers; keine sichere Rechtslage	Kontrovers; keine sichere Rechtslage	x	x



3. Care-Urlaub

Länger dauernde Abwesenheiten nach **geltendem** Recht

- Für längere Abwesenheiten zur Betreuung/Pflege von Familienmitgliedern besteht heute **kein** Anspruch auf Entschädigung
- Aus Art. 324a OR lässt sich längere LFZ-Pflicht ableiten, begrenzt bis Ersatzlösung gefunden werden kann
- Jährliche Obergrenze



3. Care-Urlaub

Urlaub für die Betreuung von Angehörigen, in Kraft per 1. Januar 2021

Art. 329h OR

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer hat Anspruch auf *bezahlten*¹ Urlaub für die Zeit, die zur Betreuung *eines Familienmitglieds, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners*² mit *gesundheitlicher Beeinträchtigung*³ notwendig ist; der Urlaub beträgt jedoch höchstens *drei Tage pro Ereignis und höchstens zehn Tage pro Jahr*.

¹ Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers

² Verwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister und Ehegatte/eingetragener Partner, Schwiegereltern, Lebenspartner, der mit AN seit mind. fünf Jahren einen gemeinsamen Haushalt führt

³ Krankheit, Unfall, Behinderung



3. Care-Urlaub

Urlaub für die Betreuung von Angehörigen, in Kraft per 1. Januar 2021

Art. 329h OR

...*notwendig*⁴ ist; der Urlaub beträgt jedoch höchstens *drei Tage pro Ereignis*⁵ und höchstens *zehn Tage pro Jahr*⁶.

⁴ Sache der Familie zu entscheiden, wer Urlaub bezieht; Betreuungsbedarf ist auch Kriterium für Notwendigkeit; Arztzeugnis wird nicht verlangt, aber AN trägt Beweislast

⁵ bezieht sich auf einmalige, spezifische Beeinträchtigung; nicht in wiederholter Weise (Langzeiterkrankungen)

⁶ Obergrenze: über ein Jahr verteilt um krankes Kind, Vater, Bruder und anderes Kind kümmern können



3. Care-Urlaub

Übersicht zur **Neuregelung** kurzzeitiger Arbeitsabwesenheiten, in Kraft per 1.1.2021

Arbeitnehmer	Neuer Art. 329h OR und Art. 36 Abs. 4 ArG	
	Freistellung	LFZ
AN mit krankem Kind (Unterhaltspflicht)	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr
AN mit krankem Ehepartner/eingetragene Partner (Unterhaltspflicht)	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr
Faktische Partnerschaft (keine Unterhaltspflicht)	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr
Andere Familienmitglieder (Eltern, Geschwister)	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr	Max. 3 Arbeitstage pro Ereignis, max. 10 Tage pro Jahr



3. Care-Urlaub

Das Verhältnis von Art. 329h zu Art. 324a OR

- Der dreitägige Urlaub erfolgt unabhängig von Art. 324a OR
- Folge: Voraussetzungen von Art. 324a OR gelten nicht (Verhinderung des AN oder jährliches Abwesenheitskontingent)
- AN steht es frei, Urlaub über Kontingent nach Art. 324a OR zu beziehen, ohne den Urlaub nach dem neuen Artikel anzubrechen



3. Care-Urlaub

Betreuungsurlaub für schwerkranke Kinder, in Kraft per 1. Juli 2021

Art. 329i OR

1 Hat die *Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer*² Anspruch auf eine *Betreuungsentschädigung*³ nach den Artikeln 16i–16m EOG, weil ihr oder sein Kind wegen Krankheit oder Unfall *gesundheitlich schwer beeinträchtigt*¹ ist, so hat sie oder er Anspruch auf einen Betreuungsurlaub von **höchstens 14 Wochen**.

2 Der Betreuungsurlaub ist innerhalb einer **Rahmenfrist von 18 Monaten** zu beziehen. **Die Rahmenfrist beginnt mit dem Tag, für den das erste Taggeld bezogen wird.**

3 Sind beide Eltern Arbeitnehmende, so hat **jeder Elternteil Anspruch** auf einen Betreuungsurlaub von höchstens sieben Wochen. Sie können eine abweichende Aufteilung des Urlaubs wählen.

4 Der Urlaub kann **am Stück** oder **tageweise bezogen** werden.

5 Der Arbeitgeber ist über die Modalitäten des Urlaubsbezugs sowie über Änderungen unverzüglich zu informieren.



3. Care-Urlaub Betreuungsurlaub für schwerkranke Kinder, in Kraft per 1. Juli 2021

- ¹ Definition gemäss Art. 16o EOG soll Beeinträchtigung von Bagatellkrankheiten und leichten Unfallfolgen abgrenzen; Symptome massgebend: stationär oder ambulante Behandlung über längere Dauer; Alter des Kindes ebenfalls wesentlich
- ² keine Vorversicherungsdauer/Mindesterwerbsdauer; es genügt, wenn nur ein Elternteil erwerbstätig ist
- ³ keine LFZ-Pflicht des AG, sondern Anspruch auf Erwerbsersatz; Taggeld beträgt 80% des AHV-Lohnes, max. CHF 196.00.-/Tag



3. Care-Urlaub Betreuungsurlaub für schwerkranke Kinder, in Kraft per 1. Juli 2021

Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis

- Zeitlicher Kündigungsschutz: dieser besteht solange, wie der Anspruch auf Betreuungsurlaub besteht, max. während sechs Monaten ab dem Tag, an dem die Rahmenfrist zu laufen beginnt (Art. 336c Abs. 1 lit. c^{bis})
- Keine Ferienkürzung: bei Bezug von Betreuungsurlaub nach Art. 329i OR (Art. 329 Abs. 3 OR)

